Allgemeine Geschäftsbedingungen Abfallbehandlung und -entsorgung

gültig ab 1.3.2021

ZÖCHLING
So viel Unternehmen

1. Allgemeines

1.1 Sämtliche Tätigkeiten, Lieferungen und Leistungen der Hans Zöchling GmbH und Zöchling Abfallverwertung GmbH im Bereich der Abfallbehandlung und –entsorgung erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen (in Folge kurz „AGB"). Abänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu den vorliegenden AGB bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.

1.2 Die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts wird vereinbart. Definitionen und Begriffe in diesen AGB entsprechen österreichischen Gesetzen und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht für Sankt Pölten vereinbart.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2. Preise, Abrechnung und Zahlung

2.1 Sämtliche angeführten Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und basieren auf den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Steuern, LKW-Maut, ALSAG-Beitrag). Sollten sich diese ändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

2.2 Die Angaben des Auftraggebers bezüglich der angelieferten Abfälle sind Preisgrundlage. Stimmen Menge und/oder Qualität der Abfälle nicht mit den Angaben des Auftraggebers überein, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

2.3 Die Annahme von Abfällen erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung des Auftraggebers.

2.4 Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht laut geeichter Brückenwaage bzw. sofern am Übernahmestandort keine Brückenwaage vorhanden ist nach Lkw-Ladenvolumen (m^3 lose), wobei folgende Lademaße vom Auftraggeber im Vorhinein anerkannt werden: 2-Achs-LKW 5 m^3, 3-Achs-LKW 10 m^3, 4-Achs-LKW 14 m^3 5-Achs-LKW 17 m^3.

2.5 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart sind Rechnungen binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung netto zur Zahlung fällig. Von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturendatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12% p.a., in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten außergerichtlicher Mahnungen zu ersetzen.

2.6 Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung eigene Forderungen mit unseren Forderungen aufzurechnen oder Forderungen an Dritte abzutreten.

3. Abholung und Eigenanlieferung

3.1 Bei Abholung durch unsere Fahrzeuge müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Beladung erfolgt durch den Auftraggeber und muss unverzüglich bei Ankunft bei der Übergabestelle möglich sein. Wir fahren von der öffentlichen Straße an die Übergabestelle nur unter der Voraussetzung und unter der ausdrücklichen Zusicherung des Auftraggebers, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Auftraggeber zu vertreten.

3.2 Mündlich vereinbarte Abholtermine und -fristen sind freibleibend. Wir sind erst dann im Verzug, wenn uns schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

3.3 Mehrkosten zufolge Warte- bzw. Stehzeiten größer 0,5 Stunden bei der Abholung oder der Entladung der Abfälle sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

3.4 Eine Eigenanlieferung durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit uns möglich. Betriebsfremden ist das Befahren unseres Betriebsgeländes nur im unbedingt notwendigen Umfang und nur auf gekennzeichneten Straßen gestattet. Ein Verlassen des Fahrzeuges ist nur zu unbedingt notwendigen Verrichtungen zulässig. Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der StVO. Ein Abladen der Abfälle darf erst nach vorangegangener Eingangskontrolle durch uns erfolgen. Den Anweisungen des Personals vorort und den dort gültigen Sicherheitsvorschriften ist ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftraggeber alleine für alle daraus resultierenden Folgen und Schäden.

4. Abfallannahme

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für eine Abfallannahme und gegebenenfalls Ausstufung von gefährlichen Abfällen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Unterlagen vor der Abfallübergabe unentgeltlich an uns zu übergeben.

4.2 Wir behalten uns das Recht vor, Abfälle nur mit Vorbehalt zu übernehmen und diese auf seine Zusammensetzung untersuchen zu lassen. Weiteres sind wir berechtigt, nach freiem Ermessen Proben auch am Anfallsort des Abfalls auf eigene Kosten zu entnehmen oder von einer autorisierten Untersuchungsanstalt entnehmen zu lassen.

4.3 Sollten sich im Zuge der Abfallannahme oder danach zeigen oder der begründete Verdacht bestehen, dass es sich um eine gesetzwidrige oder dem Stand der Technik widersprechende Anlieferung bzw. Übergabe von Abfällen handelt oder unrichtige, verspätete, fehlende, unvollständige oder sonst rechtswidrige Informationen (z.B. über die Abfalleigenschaften) zu den Abfällen an uns übergeben wurden oder die Abfälle nicht den vereinbarten Mengen und/oder Qualitäten und/oder Rahmenbedingungen entsprechen, so sind wir berechtigt, die Abfallannahme zu verweigern. Sollte in einem solchen Fall die Abfallannahme durch uns bereits erfolgt sein, so ist der Auftraggeber nach unserer Aufforderung verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr wieder zu entfernen. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder Gefahr im Verzug vorliegen, so sind wir berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber ein befugtes Unternehmen mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen. Im Falle von nicht oder nicht vollständig vorgelegten Unterlagen (z.B. grundlegende Charakterisierung) durch den Auftraggeber sind wir jedenfalls berechtigt, die fehlenden Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers von einer von uns frei wählbaren externen befugten Fachperson oder Fachanstalt erstellen zu lassen.

4.4 Bei Zutreffen eines Umstandes gemäß Punkt 4.3 sind wir berechtigt, sämtliche uns dadurch entstehende Mehraufwendungen (z.B. Analysen- und Entsorgungskosten) dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, uns schad- und klaglos zu halten.

4.5 Die von uns durchgeführte Eingangskontrolle der Abfälle des Auftraggebers begründet im Verhältnis zum Auftraggeber keine wie auch immer geartete Verantwortlichkeit.

4.6 Wenn wir, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung und/oder Behandlung oder zur Abfallannahme von einzelnen Abfällen am betreffenden Standort verlieren, so sind wir berechtigt, die Übernahme dieser Abfälle zu verweigern.

5. Haftung, Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der Auftraggeber haftet insbesondere für gesetzwidrige(n) oder dem Stand der Technik widersprechende(n) Transport/Übergabe der Abfälle, sowie für unrichtige, verspätete, fehlende, unvollständige oder sonst rechtswidrige Informationen (z.B. über die Abfalleigenschaften) und für sämtliche daraus entstehenden nachteiligen Folgen und Schäden. Bei einer Mehrheit von Vertragspartnern haften und schulden diese uns gegenüber solidarisch.

5.2 Wir haften für Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Geschädigte hat das Vorliegen grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Gewährleistungsansprüche uns gegenüber bestehen nur insoweit, als uns Mängelrügen innerhalb von sieben Tagen ab Leistungserbringung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Der Ersatz entgangenen Gewinnes ist in jedem Fall ausgeschlossen.